

§ 3

(1) Die im § 1 genannten Pläne gelten für das ganze Jahr 1950 und legen auch die Planziele für die Quartale fest.

(2) Für jedes Quartal sind durch das Ministerium für Handel und Versorgung der Republik und das Ministerium für Planung der Republik detaillierte Pläne für den Warenumsatz im Einzelhandel und die Warenbereitstellung jeweils 10 Tage vor Quartalsbeginn für das folgende Quartal auszuarbeiten, die

- a) die Veränderung aus dem erreichten Produktionsniveau,
- b) die bedarfsgerechte, insbesondere saisongerechte Versorgung der Bevölkerung unter Beobachtung der Kaufkraft,
- c) die Ergebnisse der Marktbeobachtung und Lagerentwicklung

berücksichtigen.

Dieselben Gesichtspunkte sind bei der Aufteilung des Planes auf regionale Gebiete zu beachten.

(3) In den Quartalsplänen müssen die Umsätze in rationierten Waren entsprechend den Versorgungsplänen ausgewiesen werden.

In den Versorgungsplänen sind die Kontingente für die volkseigene Handelsorganisation (HO) und die Konsumgenossenschaften entsprechend dem Warenumsatzplan auszuweisen.

(4) Diese detaillierten Pläne bedürfen der Bestätigung durch die Regierung, die durch das Ministerium für Planung der Republik beantragt wird.

§ 4

(1) Den Verkaufsstellen des volkseigenen Handels sind Umsatzaufgaben zu erteilen.

(2) Den Kreis-Konsumgenossenschaften sind Kontrollziffern mitzuteilen.

(3) Auflagen und Mitteilungen von Kontrollziffern sind in Warengruppen nach den Gesichtspunkten des § 3 Abs. 2 zu spezifizieren.

(4) Die Festlegung der Warenumsätze im gesamten volkseigenen Handel hat in Übereinstimmung mit der Aufgabenstellung der übrigen-Teilpläne des Volkswirtschaftsplanes (Investitionen, Selbstkostensenkung, Versorgung, Arbeitskräfte, Finanzen) zu erfolgen.

§ 5

Die volkseigene Handelsorganisation (HO) sowie die Kreis-Konsumgenossenschaften und der sonstige Handel sind verpflichtet, nach den Weisungen des Ministeriums für Planung der Republik Bericht zu erstatten.

§ 6

Die zu dieser Verordnung erforderlichen Anweisungen erläßt das Ministerium für Planung der Republik und das Ministerium für Handel und Versorgung der Republik im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung der Republik.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. März 1950

Ministerium für Planung

Rau

Minister

Verordnung

über den durch den Volkswirtschaftsplan 1950 vorgeschriebenen Plan für das Gesundheitswesen.

Vom 1. März 1950

Auf Grund § 20 Abs. 2 und 12 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird zur Durchführung des § 11 dieses Gesetzes folgendes bestimmt:

§ 1

Der Plan des Gesundheitswesens legt die Aufgaben für die
Krankenanstalten,
Sanatorien,
Polikliniken,
Betriebspolikliniken und betriebliche Sanitätsstellen,
Volkseigenen Apotheken,
Medizinischen Schulen,
Kinderkrippen und für den
Einsatz der Ärzte und des medizinischen Personals

im einzelnen fest.

§ 2

(1) Für die Durchführung des Planes sind verantwortlich:

- a) das Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik
• für den Gesamtplan,
- b) die Landesregierungen
für die Landespläne.

(2) Die Aufgaben für das Gesundheitswesen für Groß-Berlin sind mit dem Volkswirtschaftsplan 1950 abgestimmt und werden durch den Magistrat von Groß-Berlin geleitet.

§ 3

Die Landesregierungen teilen die Landespläne in Pläne mit Quartaleinteilung für die Räte der Kreise und Städte auf und geben diesen die erforderlichen Weisungen zur Durchführung. Die Räte der Kreise und Städte führen die Planaufgaben unmittelbar durch, soweit diese nicht ausdrücklich den Landesregierungen oder dem Ministerium für Gesundheitswesen der Republik vorbehalten werden. Zur Sicherstellung der Plandurchführung sind den Institutionen des Gesundheitswesens Leistungsaufgaben durch die Räte der Kreise und Städte zu erteilen.

§ 4

Auf der Grundlage des Gesetzes zum Volkswirtschaftsplan 1950 weist der Plan folgende besondere Aufgaben aus:

- a) Die Krankenhäuser sind so einzurichten und mit Krankbetten auszustatten, daß sie eine ausreichende Behandlung der pflegebedürftigen Bevölkerung ermöglichen. Dabei ist insbesondere der Tbc-Behandlung gesteigerte Beachtung beizumessen. Ebenso ist die Anzahl der Entbindungsbetten im Rahmen des Planes so zu erhöhen, daß den örtlichen Anforderungen weitestgehend entsprochen werden kann.
- b) Die Polikliniken sind durch qualifizierte Arbeitsweise zu Vertrauenseinrichtungen für die Gesundheitspflege breiter Kreise der Bevölkerung zu entwickeln. Durch ambulante